

**HINWEISE**  
**zur Stoffstrombilanzverordnung**  
**ab 01.01.2023 Ausweitung der Betroffenheit**  
(Stand 11/2022)



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für  
Landwirtschaft und  
Gartenbau

**Stoffstrombilanzierung - kurz und knapp -**

Seit dem 01.01.2018 ist die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) in Kraft. Ziel der Stoffstrombilanzierung ist es, einen nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen im Betrieb sicherzustellen und Nährstoffverluste in die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden.

Bezugsbasis bei der Stoffstrombilanzierung ist der Gesamtbetrieb (= Hoftorbilanz):



Es sind die Nährstoffmengen an Stickstoff (N) und Phosphor (P) zu erfassen, die **dem Betrieb zugeführt** und von diesem **abgegeben** werden. Dabei dürfen keine Verluste (Stall, Lagerung, Ausbringung) angerechnet werden.

In den **jährlich zu erstellenden N- und P-Bilanzen** wird die betriebliche Nährstoffzufuhr der -abgabe gegenübergestellt und die Differenz ermittelt. Die Ergebnisse sind in einer fortgeschriebenen dreijährigen Bilanz zusammenzufassen.

Das **Bezugsjahr** ist vom Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Bilanz festzulegen und muss mindestens für die drei Bezugsjahre, die für eine fortgeschriebene dreijährige Bilanz erforderlich sind, beibehalten werden.

*Bitte beachten:*

Eine Bewertung anhand des zulässigen Bilanzwertes ist ab 31.12.2022 vorerst nicht mehr erforderlich.

Die Stoffstrombilanzverordnung wird aktuell auf Bundesebene umfassend novelliert. Nach Vorliegen der neuen Verordnung wird die LLG zeitnah über die zu erwartenden Änderungen informieren.

**Betroffenheit ab 01.01.2023**

Ab 01.01.2023 erweitert sich der Kreis der bilanzierungspflichtigen Betriebe über tierhaltende Betriebe hinaus erheblich z. B. auch auf Marktfruchtbetriebe. Betroffen sind alle Betriebe

- ⇒ mit > 20 ha LF oder
- ⇒ mit > 50 GV je Betrieb

sowie Betriebe,

- ⇒ die die o. g. **Schwellenwerte unterschreiten**, wenn diese im Bezugsjahr **mehr als** 750 kg Gesamt-N mit außerhalb des Betriebes anfallender Wirtschaftsdünger aufnehmen und solche,
- ⇒ die eine **Biogasanlage unterhalten**, **wenn** diese Wirtschaftsdünger im Bezugsjahr aufnehmen **und** mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb in einem funktionalen Zusammenhang (siehe Anlage 2 Erläuterungen) stehen.

Auch **flächenlose (eigenständige) Biogasanlagen**, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, müssen daher eine Stoffstrombilanz erstellen, wenn sie pflanzliche Substrate und/oder Wirtschaftsdünger von stoffstrombilanzpflichtigen Betrieben aufnehmen und/oder Gärreste an solche Betriebe abgegeben (funktionaler Zusammenhang).

Reine Kofermentations- und reine NawaRo-Anlagen sind - wie bisher - nicht stoffstrombilanzpflichtig.

**Befreit** von der Stoffstrombilanzierung sind nur noch wenige Betriebe. Dies ist lediglich der Fall, wenn sie die Schwellenwerte **unterschreiten** (d. h. max. 20 ha LF oder max. 50 GV) **und** im Bezugsjahr keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

**Befreiungen für Betriebe**, die die o. g. Schwellenwerte **überschreiten**, **gibt es keine!** Auch Betriebe, die keine wesentlichen Nährstoffmengen ausbringen, gar nicht düngen oder keine Düngemittel in den Betrieb aufnehmen o. ä. sind **nicht** von den Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflichten befreit.

Berücksichtigt werden muss, dass betriebsbezogene **Änderungen im Laufe des Bezugszeitraumes** im Hinblick z. B. auf die Menge an aufgenommenem Wirtschaftsdünger oder die Höhe des Tierbestandes ggf. doch noch zu einer Aufzeichnungs- und Bilanzierungspflicht nach StoffBilV führen können.

Als Hilfestellung enthält Anlage 1 ein Entscheidungsschema, mit dem sich die Bilanzierungspflicht abprüfen lässt. Nähere begriffliche Erläuterungen finden sich in Anlage 2.

*Bitte beachten:*

⇒ *Betroffenheit ab 01.01.2023*

Waren bisher vornehmlich tierhaltende Betriebe zur Stoffstrombilanzierung verpflichtet, sind es ab **2023 nunmehr fast alle Betriebe** – so auch reine Marktfruchtbetriebe.

Die erweiterte Betroffenheit wird dazu führen, dass auch mehr Biogasanlagen bilanzierungspflichtig werden, da der „funktionale Zusammenhang mit einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb“ auf fast alle Betriebe zutrifft.

⇒ *Umsetzung ab 01.01.2023*

Für Betriebe, die bereits bilanzierungspflichtig waren, ändert sich aktuell nichts. Die Aufzeichnungen und die Bilanzierung sind wie bisher vorzunehmen. Lediglich die Ermittlung eines betriebsindividuellen Bilanzwertes (z. B. bei flächenlosen Betrieben) entfällt.

**Alle neu bilanzpflichtig werdenden Betriebe** (z. B. Marktfruchtbetriebe) **müssen jedoch ab 01.01.2023 damit beginnen, die erforderlichen Daten über zugeführte und abgegebene Nährstoffmengen (N, P) zu erfassen und aufzuzeichnen** (siehe Abschnitt „1. Schritt“).

Die Aufzeichnungen müssen **spätestens 3 Monate nach der Zu- bzw. Abfuhr der Nährstoffe** erfolgen. Die Bilanzerstellung und ggf. die Bewertung erfolgt erstmalig nach Ablauf des vollständigen Bezugsjahres (siehe Abschnitt „2. Schritt“).

## **1. Schritt: Erfassung, Ermittlung und Aufzeichnung aller Daten über zugeführte und abgegebene Nährstoffmengen**

Die dem Betrieb zugeführten und vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen (N und P) müssen

- ⇒ auf Grundlage von Belegen (Lieferscheinen, Rechnungen usw.)
- ⇒ unter Heranziehung des jeweiligen Gehaltes an N und P (vorrangig vorliegende Deklarations- oder Analysenwerte)

ermittelt und dokumentiert werden.

Verpflichtend aufzuzeichnen sind

- ⇒ **die entsprechenden Nährstoffmengen an N und P**
- ⇒ einschließlich der zur Ermittlung **verwendeten Methode** (Kennzeichnung, Analyse oder Richtwert)

**Spätestens 3 Monate nach der Zu- bzw. Abfuhr der Nährstoffe** sind die Aufzeichnungen vorzunehmen. Es empfiehlt sich, regelmäßig im Abstand von 3 Monaten alle angefallenen Zu- und Abfuhr zu erfassen.

Es ist vorsorglich darauf hinzuweisen, dass fehlende, falsche, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aufzeichnungen Ordnungswidrigkeiten darstellen.

Notwendig ist die kontinuierliche Erfassung aller betrieblichen Daten, die für die nachfolgenden Bilanzpositionen erforderlich sind:

| Zufuhr (Zukauf) |   |
|-----------------|---|
| 1.              | Düngemittel<br>(auszuweisen: Düngemittel insgesamt davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und sonstige organische Düngemittel) |
| 2.              | Bodenhilfsstoffe  |
| 3.              | Pflanzenhilfsmittel   |
| 4.              | Kultursubstrate   |
| 5.              | Futtermittel  |
| 6.              | Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial (nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen)                       |
| 7.              | Landwirtschaftliche Nutztiere   |
| 8.              | N-Zufuhr durch Leguminosen  |
| 9.              | sonstige Stoffe<br>(z. B. pflanzliche Gärsubstrate, sonstige Gärsubstrate)  |

| Abgabe (Verkauf) |  |
|------------------|--|
| 1.               | pflanzliche Erzeugnisse  |
| 2.               | tierische Erzeugnisse  |
| 3.               | Düngemittel<br>(auszuweisen: Düngemittel insgesamt, davon Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und sonstige organische Düngemittel) |
| 4.               | Bodenhilfsstoffe   |
| 5.               | Pflanzenhilfsmittel  |
| 6.               | Kultursubstrate  |
| 7.               | Futtermittel   |
| 8.               | Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial   |
| 9.               | Landwirtschaftliche Nutztiere  |
| 10.              | sonstige Stoffe  |

Für eine nachvollziehbare und fehlerfreie **Erfassung der Einzeldaten** über Zufuhr und Abgabe **müssen folgende Angaben aufgezeichnet** werden:

- ⇒ **Datum des Beleges,**
- ⇒ **Bezeichnung sowie Bilanzposition** (siehe oben),
- ⇒ **Menge,**
- ⇒ **Nährstoffgehalt N und P pro Einheit und Nährstoffgehalt gesamt in kg N und kg P sowie**
- ⇒ **Herkunft der Nährstoffgehalte bzw. verwendete Methode (Kennzeichnung, Analyse oder Richtwert).**

Zu beachten ist, dass z. B. auch aus steuerlichen Gründen getrennte Betriebe, die der Bilanzierungspflicht unterliegen, gegebenenfalls Lieferscheine/Rechnungen (er)stellen müssen, um die Nährstoffzufuhren und -abgaben richtig zuzuordnen zu können.

Die verwendeten Belege für die (Produkt)Mengen sowie deren N- und P-Gehalte, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine sind geordnet bereitzuhalten.

**Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.**

**Liegen Nährstoffgehalte aus der Kennzeichnung (Deklaration) oder nach wissenschaftlich anerkannten Methoden gewonnene Analyseergebnisse vor, sind diese für die Berechnung der Nährstoffmengen heranzuziehen.** Ist dies nicht der Fall, können die durch die LLG veröffentlichten Richtwerte ([Internet der LLG](#)) verwendet werden. Diese enthalten die durch die StoffBilV vorgegebenen Nährstoffgehalte (N und P) landwirtschaftlicher Erzeugnisse und sonstiger Stoffe, ergänzen diese aber ggf. durch weitere Angaben. Im Bedarfsfall sind für weitere betriebsspezifische Erzeugnisse oder Stoffe entsprechende Daten bei der LLG zu erfragen. Zu den gemäß DüV vorgegebenen Richtwerten z. B. Nährstoffgehalte pflanzlicher Erzeugnisse besteht kein Unterschied.

Aus der einfachen Multiplikation

$$\text{Menge} \times \text{Nährstoffgehalt} = \text{Nährstoffmenge}$$

ergibt sich die aufzuzeichnenden Nährstoffmengen an N und P insgesamt. Diese sind gemäß StoffBilV in „kg“ anzugeben.

**Bitte beachten:**

In der Praxis werden unterschiedliche Bezugseinheiten verwendet - sowohl im Hinblick Element-/Oxidform (P; P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>), Mengenangaben (kg, dt, t, m<sup>3</sup>) oder TM/FM bzw. Schlacht-/Lebendgewicht! Hier besteht ein hohes Fehlerrisiko!

**Angabe der Herkunft der Daten (Kennzeichnung, Analyse, Richtwerte) nicht vergessen!**

## 2. Schritt: Erstellung der Bilanzen für N und P

Für die jährliche betriebliche Stoffstrombilanz sind die o. g. Daten für **Stickstoff** und **Phosphor** bzw. Phosphat entsprechend der Anlage 2 StoffBilV **spätestens 6 Monate nach dem Ablauf des Bezugsjahres zusammenzustellen**. Diese muss aber aufgrund der zum 31.12.2022 auslaufenden Verpflichtung für Stickstoff nicht mehr bewertet werden.

Um Besonderheiten bei bestimmten Betriebstypen, bei der Anwendung bestimmter Düngemittel, beim Anbau bestimmter Kulturen, der Erzeugung bestimmter Qualitäten, der Haltung und Fütterung bestimmter Tierarten oder der Nutzung bestimmter Haltungsformen oder nicht zu vertretenden Ernteauffällen Rechnung zu tragen, darf der Betriebsinhaber unvermeidliche Verluste und erforderliche Zuschläge nach Vorgabe oder in Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle berücksichtigen.

Als Ergebnis ist die **Summe** sowie **Differenz zwischen Nährstoffzu- und -abgabe sowohl je Betrieb als auch je ha** (letzteres nicht bei flächenlosen Betrieben) auszuweisen. Zusätzlich muss bei Stickstoff noch die **regionale N-Deposition** am Betriebsitz (N-Eintrag über den Luftpfad gemäß <http://gis.uba.de/website/depo1>) aufgezeichnet werden. Dieser Wert geht jedoch nicht in die Berechnung der Stoffstrombilanz ein.

Aus den jährlichen Bilanzen muss innerhalb der o. g. Frist eine **dreijährige betriebliche N- und P-Bilanz** erstellt werden (Anlage 3 StoffBilV). Dabei sind neben allgemeinen Angaben Zufuhr, Abgabe und Differenz je Bezugsjahr sowie im Betriebsdurchschnitt aufzuführen.

*[Für die Bewertung der dreijährigen N-Bilanz bestand bisher i. d. R. die Wahlmöglichkeit zwischen zwei unterschiedlichen zulässigen Bilanzwerten: Heranziehung eines fixen Bilanzwertes von maximal 175 kg N/ha oder Berechnung eines betriebsindividuellen Bilanzwertes (kg N/Betrieb) unter Berücksichtigung der N-Verluste bei Stallhaltung, Lagerung und Aufbringung/Weidehaltung, der um nicht mehr als 10 % überschritten werden darf. Ein flächenloser Betrieb musste demgemäß generell einen betriebsindividuellen Bilanzwert ermitteln und als Bewertungsgrundlage heranziehen. Für die Berechnung des betriebsindividuellen Bilanzwertes enthält die Anlage 4 der StoffBilV eine entsprechende Vorgabe zur Methodik und die zu verwendenden Kennzahlen für Verluste. Die Verlustkennzahlen nach Düngeverordnung dürfen hier nicht verwendet werden.]*

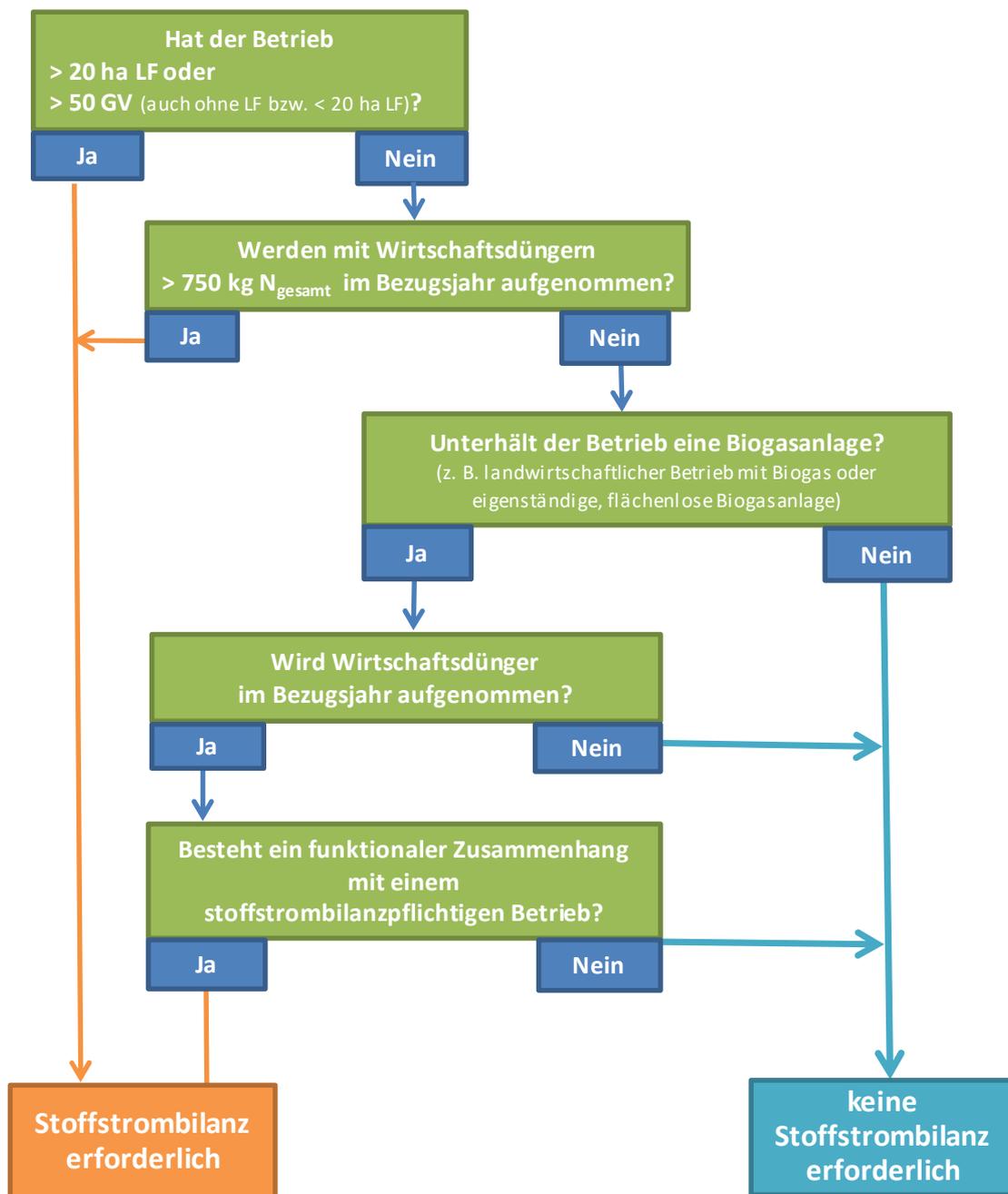
Die LLG bietet auf ihrer [Internetseite](#) zwei **Programme** (BESyD, DüProBilanz) an, die die Erstellung der Stoffstrombilanz und die Berechnung des betriebsindividuellen Bilanzwertes ermöglichen. Den Vorgaben der StoffBilV entsprechende **Formblätter zur handschriftlichen Erstellung** der betrieblichen Stoffstrombilanzen finden sich ebenfalls auf der [Internetseite](#) der LLG.

### Umsetzungsempfehlungen

1. Prüfen Sie die Nährstoffströme in Ihrem Betrieb.
2. Prüfen Sie, ob allen Zu- und Abfuhrn Nährstoffgehalte und Untersuchungsmethoden zugeordnet werden können.
3. Fordern Sie ggf. Ihren Lieferanten oder Abnehmer auf, Nährstoffgehalte und Liefermengen regelmäßig schriftlich mitzuteilen.
4. Erarbeiten Sie für Ihren Betrieb ein internes System zur effizienten Erfassung der Nährstoffströme. Empfohlen wird eine direkte Rückkopplung zur Buchhaltung (Stichwort: belegorientierte Bilanz).
5. Nutzen Sie angebotene Hilfsmittel und Programme (z. B. Datensammlung Düngerecht, DüProBilanz/BESyD)
6. Dokumentieren Sie die Zu- und Abfuhr von Nährstoffen kontinuierlich – nicht erst zum Ende der gesetzlichen Frist! So können mögliche Probleme besser erkannt und frühzeitig behoben werden.
7. Bilanzieren Sie erst nach Ablauf des Bezugsjahres. So vermeiden Sie Fehlinterpretationen.

**Wer ist ab 2023 zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?**

(Schema gem. StoffBiV vom 14.12.2017 gültig ab 01.01.2023)



## Anlage 2 Erläuterungen

---

|  |  |
|--|--|
| Betrieb  | = Gesamtheit der vom Betriebsinhaber (natürliche oder juristische Person oder nicht rechtsfähige Personenvereinigung) in Deutschland verwalteten Einheiten.<br>Demgemäß können mehrere Einheiten nur dann zusammengefasst werden, wenn sie von ein und derselben natürlichen oder juristischen Person bzw. nicht rechtsfähigen Personenvereinigung verwaltet werden. Andererseits sind rechtlich nicht selbständige Betriebsstätten Teile eines Gesamtbetriebes.<br>Liegen z. B. verschiedene Rechtsformen vor (z. B. e. G. und GmbH), so sind diese nicht als ein Betrieb zu werten.  |
| Bezugsjahr   | = Der Betriebsinhaber muss vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanz das Bezugsjahr festlegen. Der in der StoffBiLV bestehende Bezug zum Düngesjahr des Nährstoffvergleichs nach DüV besteht aufgrund des Wegfalls des Nährstoffvergleiches formal nicht mehr.   |
| Nährstoffanfall aus eigener Tierhaltung (Berechnung) | = Ausgangsbasis bildet der mittlere Jahrestierbestand (Agrarantrag).<br>Es sind die Vorgaben der DüV, Anlage 1 Tabelle 1, zu verwenden (siehe auch <a href="#">Richtwerte Düngerecht</a> , Internetseite LLG). Die Nährstoffausscheidungen von nicht in der DüV enthaltenen Tierarten sind den <a href="#">Richtwerten Düngerecht</a> zu entnehmen bzw. bei der LLG zu erfragen.<br>Bei der Berechnung dürfen keine Verluste (Stall, Lagerung, Aufbringung, Weidehaltung) angerechnet werden.  |
| GV   | = Ausgangsbasis bildet der mittlere Jahrestierbestand. Als Umrechnungsschlüssel zur Ermittlung der Großvieheinheiten ist Anlage 9 Tabelle 2 DüV mit den ggf. durch die LLG vorgegebenen Ergänzungen heranzuziehen (siehe <a href="#">Richtwerte Düngerecht</a> , Internetseite LLG). Darin nicht enthaltene Tierarten sind bei der LLG zu erfragen.  |
| LF (landwirtschaftlich genutzte Fläche)              | = landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes<br>Die Definition nach StoffBiLV entspricht der nach DüV: pflanzenbaulich genutztes Ackerland, gartenbaulich genutzte Flächen, Grünland und Dauergrünland, Obstflächen, Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weinbaulich genutzte Flächen, Hopfenflächen und Baumschulflächen; zur landwirtschaftlich genutzten Fläche gehören auch befristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen, allerdings nur soweit diesen Flächen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel zugeführt werden. |
| Unterhalten einer Biogasanlage                       | = Die Biogasanlage ist dem eigenen (landwirtschaftlichen) Betrieb entsprechend den Regelungen der Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung zugeordnet u. a. gleiche Verfügungsberechtigte, gleiche Rechtsform.<br>Rechtlich selbständige (gewerbliche) Biogasanlagen sind ebenfalls „Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten“.<br>Siehe auch Definition "Betrieb".  |
| Wirtschaftsdünger                                    | = Gemäß § 2 Düngegesetz sind Wirtschaftsdünger Düngemittel, die<br>a) als tierische Ausscheidungen (z. B. Gülle, Festmist, Hühnertrockenkot)<br>- bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder<br>- bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder<br>b) als pflanzliche Stoffe im Rahmen der pflanzlichen Erzeugung oder in der Landwirtschaft, auch in Mischungen untereinander oder nach aerober oder anaerober Behandlung (z. B. Gärreste aus Wirtschaftsdüngern), anfallen oder erzeugt werden.   |
| funktionaler Zusammenhang                            | = Dieser besteht, wenn von einem stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb Gärsubstrate (z. B. Maissilage, Gülle) aufgenommen und/oder Gärreste an einen stoffstrombilanzpflichtigen Betrieb abgegeben werden.   |

---

### Anlage 3 Zu erfassende Daten für die Stoffstrombilanzierung

| Bilanzposition   | Herkunft der Nährstoffgehalte (Methode)  | Herkunft Nährstoffgehalte und Menge: (Belege)                                   |
|--|--|---|
| Mineraldünger<br>(nur N- und/oder P-haltige)   | <b>Kennzeichnung</b>   | Lieferschein  |
| Wirtschaftsdünger  | vorrangig (!) <b>Kennzeichnung oder Analyse;</b><br>wenn nicht vorliegend: <b>Richtwerte</b> | Lieferschein/Rechnung<br>Richtwerte Düngerecht                                  |
| sonstige organische Düngemittel<br>(z. B. Kompost, Klärschlamm)  | vorrangig (!) <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Bodenhilfsstoffe   | <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Kultursubstrate  | <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Pflanzenhilfsmittel  | <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Futtermittel   | <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Saatgut einschl. Pflanzgut und Vermehrungsmaterial<br>(nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen) | <b>Richtwerte</b>  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Lieferschein/Rechnung (Menge)            |
| Landwirtschaftliche Nutztiere  | <b>Richtwerte</b> bezogen auf Lebend-/Schlachtgewicht  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Lieferschein/Rechnung (Menge)            |
| N-Zufuhr durch Leguminosen   | <b>Richtwerte</b> bezogen auf Anbaufläche oder Ertrag  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Agrarantrag<br>Liefer-/Wägescheine       |
| sonstige Stoffe<br>(Zukauf/Aufnahme z. B. pflanzliche Gärsubstrate, sonstige Gärsubstrate)                       | <b>Kennzeichnung oder Analyse</b>  | Lieferschein/Rechnung   |
| Tierische Erzeugnisse<br>(Verkauf/Abgabe z. B. Milch, Eier)  | <b>Richtwerte</b>  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Lieferschein (Eiweißgehalt Milch, Menge) |
| Pflanzliche Erzeugnisse (Verkauf/Abgabe)   | <b>Richtwerte</b>  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Lieferschein/Rechnung (Menge)            |
| sonstige Stoffe<br>(Verkauf/Abgabe z.B. Stroh)   | <b>Richtwerte</b>  | LLG-Richtwerte Düngerecht (Gehalte)<br>Lieferschein/Rechnung (Menge)            |

#### Aufzuzeichnende Angaben:

- ⇒ Datum des Beleges (z. B. Lieferschein, Rechnung)
- ⇒ Bezeichnung des Produktes/Stoffes sowie Bilanzposition/-kategorie (siehe oben),
- ⇒ zugeführte/abgegebene Menge,
- ⇒ Nährstoffgehalt N und P pro Einheit,
- ⇒ Nährstoffgehalt gesamt in kg N und kg P und
- ⇒ Herkunft der Nährstoffgehalte, d. h. verwendete Methode (Kennzeichnung, Analyse oder Richtwert).